

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
der Digilight Werbe- und Netzwerk GmbH  
Gutheil-Schoder-Gasse 8 - 12, FN 349719v

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Verträge
- II. Werbeeinschaltungen
- III. Kauf von Digilight-Systemen
- IV. Miete von Digilight-Systemen
- V. Aufstellung von Digilight-Systemen
- VI. Programmgestaltung

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1. Geltung**

- 1.1 Die Digilight Werbe- und Netzwerk GmbH (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von der Agentur ausdrücklich schriftlich zugestimmt. AGB oder ANB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich.
- 1.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

**2. Leistungen, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur. Auf das Vertragsverhältnis sind jene Teile der vorliegenden AGB anzuwenden, die dem Grundgeschäft/den Grundgeschäften des Vertrages zu Grunde liegen.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 2.3 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.
- 2.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet dem Kunden nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

**3. Termine**

- 3.1 Angegebene Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Verzögert sich die Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie zB Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine Nachfrist von zumindest 1 Monat gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

#### **4. Kündigung / Auflösung**

- 4.1 Der Vertrag wird, sofern dem Vertrag ein Dauerschuldverhältnis (z.B. Mietvertrag) zu Grunde liegt und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch schriftliche Erklärung zum 30.6. und 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beendet werden.
- 4.2 Die Vertragspartner sind bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.
- 4.3 Sofern die Agentur in Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, die über das Vertragsende hinauswirken, hat der Kunde diese Verpflichtungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Agentur und dem Kunden zu übernehmen und die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

#### **5. Zahlung, Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Rechnungen sind binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben je € 15,00 sowie die tariflichen Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 5.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

#### **6. Honorar**

- 6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Agentur ist berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 6.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 6.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 6.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich.
- 6.5 Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

#### **7. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

- 7.1 Alle Leistungen der Agentur, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck.
- 7.2 Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Die Agentur behält sich die Rechte an ihren Leistungen bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung des Kunden vor; eine Nutzung vor diesem Zeitpunkt erfolgt auf der Grundlage einer mit Eintritt des Zahlungsverzuges des Kunden durch die Agentur jederzeit widerrufbaren Leihe.
- 7.3 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur zulässig.
- 7.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur eine gesonderte Vergütung zu.

## **8. Kennzeichnung, Referenz**

- 8.1 Die Agentur ist berechtigt, ihre Leistungen zu kennzeichnen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 8.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die Geschäftsbeziehung zum Kunden hinzuweisen (Referenzhinweis).

## **9. Gewährleistung**

- 9.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von zehn Werktagen nach Übernahme, verdeckte Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach deren Erkennen, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 9.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
- 9.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

## **10. Haftung**

In Fällen leichter Fahrlässigkeit sind die Haftungen der Agentur, ihrer Organe und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Körperverletzungen und zur Bearbeitung übernommenen Sachen.

## **11. Datenschutz**

**Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name/Firma, Firmenbuchnummer, Ansprechperson, Adresse, E-Mail, Internetadresse, Telefonnummer, Kontoverbindung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für die Übermittlung eines Newsletters automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden: [office@digilight.at](mailto:office@digilight.at).**

## **12. Sonstiges**

- 12.1 Neben diesem Vertrag bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Abreden. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit.
- 12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; die Übersendung via Fax oder E-Mail genügt der Schriftform. All dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 12.3 Sämtliche Mitteilungen sind, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist, schriftlich an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten.
- 12.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Vertragspartner Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.
- 12.5 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen; in diesem Fall gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, sofern sie der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien dennoch entsprechen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 12.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich weiters, ihren Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

## **13. Erfüllungsort/Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

- 13.1 Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen wird der Sitz der Agentur in 1010 Wien vereinbart.
- 13.2 Für diesen Vertrag wird die Anwendung des materiellen Rechtes der Republik Österreich vereinbart.
- 13.3 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

## II. Werbeeinschaltungen

### 14. Auftrag

- 14.1 Vertragsgegenstand ist die Ausstrahlung von Werbung (im Folgenden „Werbeeinschaltung“) auf digitalen Werbeflächen und Bluetooth Kampagnen über Digilight.
- 14.2 Sofern der Mittler (z.B. Werbeagentur) nicht im Namen seines Kunden auftritt, ist dieser Vertragspartner.
- 14.3 Eine Platzierung erfolgt im wechselseitigen Einvernehmen; es besteht aber kein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Platzierung.
- 14.4 Ist nichts anderes vereinbart, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste, abrufbar [http://www.digilight.at/files/downloads/Preisliste\\_Digilight\\_2013\\_Web.pdf](http://www.digilight.at/files/downloads/Preisliste_Digilight_2013_Web.pdf). Die Preise sind Netto-Preise und ist die gesetzliche Umsatzsteuer aufzuschlagen.
- 14.5 Sofern der Ausstrahlung der Werbeeinschaltung an gewissen Standorten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z.B: aufgrund von Vereinbarungen mit Vertragspartnern von Digilight) Einschränkungen entgegenstehen, so ist die Agentur berechtigt, die Reichweite durch einen längeren als den vereinbarten Zeitraum der Schaltung der Werbung auszugleichen.

### 15. Storno

- 15.1 Die Agentur behält sich vor, Werbeeinschaltungen von der Ausstrahlung auszuschließen, sofern sie gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen oder sich gezielt gegen die Agentur oder den Aufsteller von Digilight richten.
- 15.2 Ein Storno der Werbeeinschaltung wird mit Einlangen der Zahlung der Stornogebühr bei der Agentur rechtswirksam (bis zum Einlangen der Zahlung der Stornogebühr bei der Agentur steht dieser das volle Einschaltungsentgelt zu):

bis 8 Wochen vor Schaltbeginn	25% der stornierten Auftragssumme
bis 1 Woche vor Schaltbeginn	50% der stornierten Auftragssumme

Danach ist ein Storno nicht mehr zulässig und steht Digilight jedenfalls – unter Ausschluss der Anrechnung gemäß § 1168 ABGB – das volle Einschaltungsentgelt zu.
- 15.3 Das Storno ist schriftlich zu erklären; die Stornogebühr ist sodann binnen 14 Tagen, spätestens aber zum vereinbarten Schaltbeginn zu bezahlen. Erst mit rechtzeitigem und vollständigem Einlangen der Stornogebühr bei der Agentur erlangt die Stornierung Rechtswirksamkeit.

### 16. Werbeinhalte

- 16.1 Die Werbeinhalte sind vom Kunden in technisch einwandfreiem Zustand herzustellen und spätestens 1 Woche vor Schaltbeginn an die Agentur zu übergeben.
- 16.2 Über ungeeignete oder beschädigte Werbeinhalte wird die Agentur den Kunden umgehend informieren.
- 16.3 Über ausdrücklichen Auftrag des Kunden wird die Agentur Werbeinhalte für den Kunden produzieren oder dessen Werbeinhalte bearbeiten. Ist nichts anderes vereinbart, kommt dabei ein Stundensatz von € 70,00 je Mitarbeiter zur Verrechnung.
- 16.4 Die Übermittlung von Werbeinhalten hat in elektronischer Form zu erfolgen. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die elektronische Kopie dauerhaft und über die Vertragslaufzeit hinaus zu Beweis Zwecken zu speichern. Erfolgt die Übergabe auf einer Hardcopy (CD, DVD usw.), so geht das Eigentum an der Hardcopy (nicht aber an den Werbeinhalten) auf die Agentur über.
- 16.5 Die Gefahr der Übermittlung der Werbeinhalte trägt der Kunde.
- 16.6 Der Kunde garantiert, dass seine Werbeinhalte weder Gesetze verletzen, noch gegen die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Er garantiert, ein Rechteclearing vorgenommen zu haben. Dieses Rechteclearing hat insbesondere Urheber-, Leistungsschutz-, Marken- und Persönlichkeitsrechte zu umfassen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Garantien hat der Kunde die Agentur schad- und klaglos zu halten.
- 16.7 Die Agentur ist gegenüber dem Kunden berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werbeinhalte zu prüfen und im Falle eines Verdachtes, von dem der Kunde unverzüglich zu informieren ist, von der Ausstrahlung auszunehmen.
- 16.8 Die Agentur ist berechtigt, Dritten, die einen begründeten Verstoß gegen ihre Rechte behaupten, Name und Anschrift des Kunden bekannt zu geben.
- 16.9 Die Agentur ist jederzeit berechtigt, die Werbeinhalte als Werbung zu kennzeichnen

### **III. Kauf von Digilight**

- 17.1 Kaufgegenständlich sind Digilight, das sind Säulen zur Schaltung von digitaler Werbung. Die Verpflichtungen der Agentur umfassen die Herstellung und Lieferung des Digilight zum Aufstellungsort, die Aufstellung und Inbetriebnahme des Digilight und die Einschulung des Bedienungspersonals des Käufers (max. 3 Mitarbeiter).
- 17.2 Von den Leistungen der Agentur nicht umfasst sind die Durchführung von Vorarbeiten, wie die Herstellung eines festen Sockels/Unterbaus und die Erstellung eines Strom- und Netzwerkanschlusses. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen. Mobile Digilight benötigen keinen Sockel/Unterbau. Die technischen Daten können dem Datenblatt entnommen werden, dass dem Kunden über Anforderung zur Verfügung gestellt wird.
- 17.3 Bei der Anlieferung hat der Kunde der Agentur einen versperrbaren Raum zur Verfügung zu stellen.
- 17.4 Nach erfolgtem Testlauf erfolgt die Übergabe des Systems, die durch ein Übernahmeprotokoll zu dokumentieren ist. Spätestens mit der Nutzung der Digilight durch den Kunden ist die Übernahme erfolgt.
- 17.5 Bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln bei gleichzeitiger Nutzung des Systems ist der Kunde nicht zur – auch teilweisen – Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt.
- 17.6 Die Gefahr geht mit Ablieferung des Digilight am Standort auf den Kunden über. Der Ablieferung steht der Annahmeverzug des Kunden gleich.
- 17.7 Das Eigentum an dem Digilight bleibt bis zu seiner vollständigen Bezahlung dem Verkäufer vorbehalten. Im Falle des qualifizierten Zahlungsverzuges nach Mahnung ist die Agentur berechtigt, die Digilight unter Aufrechterhaltung des Vertrages einzuziehen.
- 17.8 Die Agentur übernimmt bei der Inbetriebnahme die Schulung und Einweisung des Betriebspersonals des Kunden (max. 3 Mitarbeiter). Der Kunde ist verpflichtet, bei der Inbetriebnahme das Betriebspersonal in ausreichender Anzahl und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 17.9 Sämtliche öffentlich-rechtlichen Bewilligungen zur Aufstellung und zum Betrieb der Digilight sind vom Kunden einzuholen; diesbezügliche Steuern, Gebühren und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 17.10 Die Agentur empfiehlt dem Kunden, die Digilight angemessen zu versichern und die verlängerte Garantie des Herstellers zu erwerben.
- 17.11 Die Agentur bietet dem Kunden zusätzlich zum Kauf einen Wartungsvertrag an. Das Wartungsentgelt ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Die Wartungsleistungen umfassen ein einmaliges jährliches Service sowie im Falle von Funktionschäden oder Störungen eine Wartung binnen 24 Stunden

### **IV. Miete von Digilight**

- 18.1 Mietgegenständlich sind Digilight, das sind Säulen zur Schaltung von digitaler Werbung. Von den Leistungen der Agentur nicht umfasst sind die Durchführung von Vorarbeiten, wie die Herstellung eines festen Sockels/Unterbaus und die Erstellung eines Strom- und Netzwerkanschlusses. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen. Mobile Digilight benötigen keinen Sockel/Unterbau. Die technischen Daten können dem Datenblatt entnommen werden, dass dem Kunden über Anforderung zur Verfügung gestellt wird.
- 18.2 Bei der Anlieferung hat der Kunde der Agentur einen versperrbaren Raum zur Verfügung zu stellen.
- 18.3 Nach erfolgtem Testlauf erfolgt die Übergabe des Systems, die durch ein Übernahmeprotokoll zu dokumentieren ist. Spätestens mit der Nutzung der Digilight durch den Kunden ist die Übernahme erfolgt.
- 18.4 Das monatliche Mietentgelt ist jeweils quartalsweise zum 1.4., 1.7., 1.10 und 1.2 im Voraus zur Zahlung fällig. Bei tageweiser Vermietung ist das Mietentgelt im Voraus zu bezahlen.
- 18.5 In der Mietvariante übernimmt die Agentur die angemessene Versicherung und Wartung der Digilight. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur Funktionsstörungen oder Schäden der Digilight unverzüglich bekannt zu geben.
- 18.6 Sämtliche öffentlich-rechtlichen Bewilligungen zur Aufstellung und zum Betrieb der Digilight sind vom Kunden einzuholen; diesbezügliche Steuern, Gebühren und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

## **V. Aufstellung von Digilight**

- 19.1 Vertragsgegenständlich ist die Aufstellung von Digilight der Agentur auf dem Grund und Boden des Kunden. Von den Leistungen der Agentur nicht umfasst sind die Durchführung von Vorarbeiten, wie die Herstellung eines festen Sockels/Unterbaus und die Erstellung eines Strom- und Netzwerkanschlusses. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen. Mobile Digilight benötigen keinen Sockel/Unterbau. Die technischen Daten können dem Datenblatt entnommen werden, dass dem Kunden über Anforderung zur Verfügung gestellt wird.
- 19.2 Ist keine andere Vertragsdauer vereinbart, so wird der Vertrag unbefristet abgeschlossen.
- 19.3 Je nach Vereinbarung erhält der Kunde von der Agentur ein monatliches Mietentgelt, Sendezeit und/oder eine Provision.
- 19.4 Das monatliche Mietentgelt ist – sofern nichts anderes vereinbart ist - von der Agentur jeweils quartalsweise zum 1.4., 1.7., 1.10 und 1.2 im Voraus zu bezahlen.
- 19.5 Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Funktionsstörungen oder Schäden der Agentur unverzüglich bekannt zu geben.
- 19.6 Sämtliche öffentlich-rechtlichen Bewilligungen zur Aufstellung und zum Betrieb der Digilight sind von der Agentur einzuholen; diesbezügliche Steuern, Gebühren und Abgaben sind von der Agentur zu tragen.

## **VI. Programmgestaltung**

- 20.1 Vertragsgegenständlich ist die Gestaltung des Programms des Digilight des Kunden.
- 20.2 Medieninhaber und damit inhaltlich verantwortlich für das Programm ist die Agentur.
- 20.3 Die Agentur ist auf die Mitarbeit sowie die Bereitstellung von Informationen und Content („Inhalte“) des Kunden angewiesen. Der Kunde ist daher verpflichtet, in regelmäßigen, zu vereinbarenden Abständen derartige Inhalte bereitzustellen. Der Kunde garantiert, über die Rechte zur Verwertung der Inhalte im Ausmaß der konkreten Verwendung zu verfügen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die Rechte an den bereitgestellten Inhalten zu klären. Nur im Falle einer offensichtlichen Rechtsverletzung trifft die Agentur eine Warnpflicht.
- 20.4 Spielt der Kunde eigenes Programm in seine Digilight ein, so ist er für diese Einspielungen selbst verantwortlich und damit Medieninhaber.
- 20.5 Die Agentur erbringt sämtliche Dienste jeweils nach Maßgabe der bestehenden technischen, wirtschaftlichen, betrieblichen und organisatorischen Möglichkeiten. Die Agentur haftet daher nicht für allfällige Unterbrechungen, Störungen, Verspätungen, Löschungen, Fehlübertragungen oder einen Speicherausfall in Zusammenhang mit der Programmierung.
- 20.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Agentur angebotenen Dienste auch unter Einbeziehung dritter Netzbetreiber angeboten werden. Die Verfügbarkeit der Dienste ist deshalb von der technischen Bereitstellung fremder Netzdienste abhängig. Die Agentur übernimmt keine Verpflichtung, die angebotene Programmierung unterbrechungsfrei zu liefern. Dem Kunden ist bekannt, dass die Agentur auf die Möglichkeit des Internet-Zuganges, die Übertragungsgeschwindigkeit sowie die Verfügbarkeit und Stabilität der Netzverbindungen keinen Einfluss hat.
- 20.7 Die Agentur ist berechtigt, die Dienste aus internen Gründen, etwa zu Wartungszwecken, für eine angemessene Zeit zu unterbrechen. Insbesondere aus Gründen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb erforderlich sind (zB Wartungsarbeiten, Reparaturen etc) kann es zu einer zeitweiligen Beschränkung der Dienste kommen. Der Kunde erklärt, daraus keine Ansprüche abzuleiten, die Agentur wird im Gegenzug auf eine schnelle Störungsbeseitigung hinwirken.